



Awage 7  
Landeshauptstadt  
München  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Dieter Reiter

Frau Annegret Kramp-Karrenbauer  
Vorsitzende der CDU Deutschland  
CDU-Bundesgeschäftsstelle  
Klingelhöferstraße 8  
10785 Berlin

Datum

15. März 2019

**Reformen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende;  
Positionierung der Landeshauptstadt München**

Unser Zeichen: BOB-Eb-4070-1-0015

Sehr geehrte Frau Kramp-Karrenbauer,

in den vergangenen Wochen haben Sie sich, wie auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Parteien, zu möglichen Reformen bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende geäußert.

Auch ich möchte mich für die Landeshauptstadt München zu diesem wichtigen Thema positionieren.

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erhielten arbeitslose Sozialhilfeberechtigte Zugang zur Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit. Vorher war für diesen Personenkreis der Weg in den ersten Arbeitsmarkt und damit die (Wieder-) Erlangung von Tagesstruktur und Motivation sehr erschwert. Nachdem die Jobcenter zunächst einer Vermittlung in (jede) Arbeit den Vorrang gaben, was in vielen Fällen nur zu einer Unterbrechung des Leistungsbezugs führte, liegt inzwischen der Schwerpunkt auf einer nachhaltigen und langfristigen Integration in den Arbeitsmarkt, selbst wenn dafür zunächst ein Berufsabschluss nachgeholt und gefördert werden muss.

Nach den zwei erfolgreichen Programmen „Plan B“, bei dem ein Berater weniger Arbeitslose als üblich betreute, und „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, das auf Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen bzw. mit Kindern in der Bedarfsgemeinschaft zugeschnitten war, gibt es mit dem Teilhabechancengesetz seit 01.01.2019 zwei neue Förderinstrumente, die hohe Lohnkostenzuschüsse mit beschäftigungsbegleitendem Coaching kombinieren. Ich bin überzeugt, dass langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte mit diesen Förderungen eine gute Chance bekommen, in das Berufsleben zurückzukehren.

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92516  
Telefax: 233-27290

Trotzdem sollte an einigen Stellschrauben gedreht werden, um besonders problematische Regelungen zu korrigieren.

### **Regionale Regelsätze**

Während im Bereich des SGB XII die Möglichkeit geschaffen wurde, Regelbedarfe regional abweichend festzulegen, gibt es für den Leistungsbereich SGB II keine entsprechende Regelung. In einem Gutachten wurde ermittelt, dass die im Regelbedarf berücksichtigten Güter in München im Preisniveau teilweise um ca. 7 % höher liegen als im bundesweiten Durchschnitt. Dies dürfte auch für andere Großstädte wie Frankfurt oder Stuttgart gelten. Die höheren Kosten müssen auch die SGB II-Leistungsberechtigten tragen, ohne dafür – wie die SGB XII-Berechtigten in München – einen höheren Regelbedarf vom Jobcenter zu erhalten.

Zur angedachten Vereinheitlichung von Regel- und Mehrbedarfen möchte ich anmerken, dass dadurch die derzeit bewilligten Bedarfe keinesfalls unterschritten werden dürfen.

### **Wiedereinführung von einmaligen Leistungen für Bekleidung, Möbel und Haushaltsgeräte**

Bis zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende war es nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes möglich, neben den laufenden auch einmalige Leistungen zu bewilligen. Dies war insbesondere für die Beschaffung von Bekleidung, von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie für besondere Anlässe vorgesehen. Nach den Vorgaben des SGB II werden einmalige Leistungen nur noch für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Erstausstattungen für Bekleidung und für die weniger relevanten Kosten für orthopädische Schuhe und Aufwendungen für therapeutische Geräte bewilligt. Während somit die Kosten für Erstausstattungen genehmigt werden können, ist die Übernahme von Leistungen für einen Nachersatz, wie etwa für einen defekten Kühlschrank oder irreparabel beschädigte Winterschuhe, nicht mehr möglich.

Die laufenden Regelbedarfe sind, abgesehen davon, dass es eine sehr hohe Disziplin voraussetzt, regelmäßig Beträge für unterschiedliche Bedarfe zur Seite zu legen, insgesamt viel zu niedrig bemessen, um die vom Gesetzgeber erwarteten Ansparungen vorzunehmen. Fehlende Ansparungsbeträge führen regelmäßig dazu, dass für den Kauf z.B. eines neuen Kühlschranks, einer neuen Matratze oder auch „nur“ neuer Winterschuhe ein Darlehen in Anspruch genommen werden muss, das in monatlichen Teilbeträgen in Form einer Einbehaltung aus dem Regelbedarf zurückgezahlt werden muss. Diese Einbehaltungen erschweren neben der normalen Haushaltsführung unmittelbar auch die grundsätzlich sofort wieder notwendigen Ansparungen:

Ich halte deshalb die Wiedereinführung von einmaligen Leistungen für die Nachbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten und Bekleidung sowie für besondere Anlässe für dringend geboten. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausführt, dass als Ausgleich für die Wiedereinführung einmaliger Leistungen die Regelbedarfshöhe abgesenkt werden müsste, ist zu bemerken, dass eine Minderung der laufenden Leistung um 5,00 Euro und der Verlust der „finanziellen Spielräume für eigenverantwortliches Handeln“ zu verschmerzen wäre, wenn im Gegenzug eine Übernahme der Kosten für einen Kühlschrank, eine Waschmaschine oder einen Küchenherd jederzeit möglich wäre.

### **Sanktionen in gleichem Umfang für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

Die für junge Leistungsberechtigte unter 25 Jahren vorgesehenen Sanktionen sind ungleich härter als die Regelungen für ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher, die 25 Jahre und älter sind.

Meines Erachtens ist bei dem Personenkreis der U25-Jährigen der Fokus auf Hilfestellung und Vermittlung in eine zukunftsfähige Ausbildung zu legen. Der Weg in ein vom Arbeitslosengeld II unabhängiges Leben darf nicht durch den Wegfall des kompletten Regelsatzes bzw. in der nächsten Stufe durch den Wegfall der vollständigen Leistung verbaut werden. Der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und den damit verbundenen Förderleistungen muss gerade für junge Menschen erhalten bleiben. Eine Sanktionierung in dem auch für Leistungsberechtigte ab 25 Jahren vorgesehenen Umfang (siehe dazu unten) ist angemessen, um zum einen das Zeichen zu setzen, dass nicht jedes Versäumnis geduldet wird und zum anderen den Kontakt zu der bzw. dem Betroffenen nicht zu verlieren.

### **Keine Sanktionen in die Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Durch Sanktionen herbeigeführte Wohnungslosigkeit von ALG II-Leistungsberechtigten, gleich welchen Alters, konterkariert alle Förderungsbemühungen. Diese gesetzlichen Regelungen müssen ersatzlos gestrichen werden.

### **Keine Vereinheitlichung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Eine Vereinheitlichung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung würde eine Pauschale auf sehr hohem Niveau bedeuten, da sonst die Unterkunfts-kosten für Leistungsberechtigte, die in München, Frankfurt, Stuttgart usw. wohnen, nicht übernommen werden können. Unabhängig von den Folgen für die betroffenen Leistungsberechtigten, die um ihre Wohnung fürchten müssen, wäre mit einer Klageflut vor den Sozialgerichten zu rechnen. Die Werte in der Tabelle aus dem Wohngeldgesetz sind – nicht nur für München in Mietenstufe VI – viel zu niedrig, um die Bedarfe auch nur annähernd zu decken.

### **Erhöhung des Mindestlohns**

Der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,19 Euro pro Stunde ist insbesondere in Ballungsräumen mit angespannter Wohnungslage nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu bestreiten. Trotz der aktuellen Anhebung um 0,35 Euro pro Stunde und der geplanten weiteren Steigerung um 0,16 Euro zum 01.01.2020 ist der Mindestlohn unverändert nicht armutsfest und zwingt z.B. Münchner Leistungsberechtigte, die in Vollzeit beschäftigt sind, aber eine München-übliche Miete bezahlen müssen, ergänzend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beantragen. Arbeiten zum derzeitigen Mindestlohn lohnt sich in München so gesehen leider nicht.

### **Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (I)**

Jüngere Arbeitslose unter 50 Jahren haben derzeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von maximal zwölf Monaten. Auch die großzügigere Regelung für ältere Arbeitslose führt im besten Fall zu einer Bewilligung von Arbeitslosengeld für 24 Monate.

Meines Erachtens sollte für Menschen, die u.U. jahrzehntelang gearbeitet haben, die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld deutlich verlängert werden, um nicht gegen Ende des Berufslebens in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu fallen.

Abschließend möchte ich bemerken, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen keine Alternative zur (modifizierten) Grundsicherung für Arbeitsuchende darstellt. Unabhängig von der bis heute ungeklärten Finanzierung brauchen Menschen Strukturen, soziale Einbindung und das Gefühl, gebraucht zu werden.

In jegliche Überlegung über Reformen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende müssen deshalb auch die Ergebnisse der Evaluation des Teilhabechancengesetzes, das zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, einfließen. Nicht zuletzt wird auch diese Förderung in Form eines abschmelzenden Lohnkostenzuschusses zeigen, in wie weit Personen, die seit mindestens sechs Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben, in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können oder ob nicht doch die Etablierung eines 2. oder 3. Arbeitsmarktes notwendig ist.

Ich darf Sie um wohlwollende Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente bei den Überlegungen über Reformen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Reiter

II. Abdruck von I.

an das Sozialreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezug auf die Zuleitung vom 04.03.2019.

Am 22. März 2019

Kopie

Kopie

2

S-R	S-I	S-II	S-III	S-IV	S-GL-B
S-SD	Sozialreferat				EAS-R
S-BdR					EAS-SD
S-Recht	19. März 2019				Resp.
S-OE					z.K.
	Referatsleitung				Z.w.V.
					VVA
					VnA
S-K	S-GL	S-GE			Termin: